



Kolloquium im Gesellschaftsrecht Gruppe 2 – HS 2023

14. November 2023

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.



BGE 147 III 561

Sachverhalt (verkürzt) (1)

- A AG ist eine Aktiengesellschaft. Ihr Aktienkapital von Fr. 150'000 ist in 150 Aktien zu je Fr. 1'000 gestückelt. Die Aktionäre der A AG sind BB (30 Aktien), ihre Kinder CB (40 Aktien) und DB (40 Aktien), ferner die Personalfürsorgestiftung der A AG (40 Aktien). Der Stiftungsrat der Stiftung wird vom VR der A AG bestimmt.
- Dem VR der A AG gehören CB (Präsidentin), BB und DB, alle mit Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien. An der ausserordentlichen GV vom 1.11.2019 sind als Traktanden vorgesehen:
 - Antrag auf Abwahl von DB aus dem VR
 - Antrag auf Abwahl von CB aus dem VR
 - Neuwahl von VR-Mitglieder



BGE 147 III 561

Sachverhalt (verkürzt) (2)

- An der ausserordentlichen GV nehmen CB, BB und DB teil. CB stimmt nicht nur mit ihren eigenen Aktien, sondern auch mit den Aktien der Stiftung ab, da sie diese als Stiftungsratspräsidentin vertritt.
- Folgende Abstimmungsergebnisse sind protokolliert:
 - Ablehnung der Abwahl von CB aus dem VR mit 80 zu 70 Stimmen
 - Neuwahl von D in den VR mit 80 zu 70 Stimmen
- Im Anschluss an die GV wird eine VR-Sitzung durchgeführt. In seiner neuen Zusammensetzung beschliesst der VR, CB die Berechtigung zur Einzelunterschrift zu verleihen.
- BB und DB protestieren gegen die GV-Beschlüsse sowie gegen den VR-Beschluss. Mit Erfolg?



BGE 147 III 561

Lösung (1)

- Rechtsgrundlage: OR 659a I
 - Gesetzliche Stimmrechtsbeschränkung
 - Ruhen des Stimmrechts eigener Aktien
 - Zweck: Wahrung des Bestimmungsrechts der GV
 - Erwerb von Aktien der Mutter- durch die Tochtergesellschaft (OR 659b)
 - *l.c.* Aktien der Personalfürsorgestiftung
 - Stiftung vom VR der A AG derart beherrscht, dass ihr dieser gegenüber kein selbständiger Wille zukommt
 - Stiftungsrat vom VR der A AG bestimmt
 - Entscheidend: Abhängigkeitsverhältnis



BGE 147 III 561

Lösung (2)

- Anfechtungsgrundlage: OR 659a II i.V.m. 691 III
 - Unterfall der allgemeinen Anfechtungsklage nach OR 706 f.
 - Aktivlegitimation: Jeder Aktionär
 - Frist gemäss OR 706a: spätestens 2 Monate nach der GV
 - Kausalität der unbefugten Mitwirkung im Sinne von OR 691 III i.f.: Beweislastumkehr
- Klage
 - Gestaltungsklage: Aufhebung der jeweiligen GV-Beschlüsse (OR 706 V)
 - Zulässigkeit einer positiven Beschlussfeststellungsklage in Form einer Gestaltungsklage: Klarstellung des rechtmässigen Beschlussinhalts



BGE 147 III 561

Lösung (3)

- Feststellung des Zustandes, der bei rechtmässiger Auszählung der Stimmen herausgekommen wäre:
 - Abwahl von CB aus dem VR mit 70 zu 40 Stimmen
 - Ablehnung der Neuwahl von D in den VR mit 70 zu 40 Stimmen
- Nichtigkeit des VR-Beschlusses (OR 714)
 - Feststellung der Nichtigkeit des VR-Beschlusses, mit welchem die Einzelzeichnungsberechtigung an CB erteilt worden ist
- Handelsregistersperre als vorsorgliche (i.d.R. superprovisorische) Massnahme nach 261 ff. ZPO



BGE 137 III 460

Sachverhalt (verkürzt)

- U ist VRP der X AG. Die Aktionäre der X AG sind unter anderem die V AG und W. Eigentlich wurde ein Aktienpaket vor Kurzem von S an die V AG abgetreten. Das Aktienbuch weist noch nicht die V AG als Aktionärin aus. Immerhin ist U über die Abtretung orientiert.
- Eine «Universalversammlung» wird durchgeführt, an welcher die Sitzverlegung der X AG von Bern ins Tessin beschlossen wird. Weder die V AG noch W sind eingeladen worden noch sind sie anwesend oder vertreten. Es scheint zu sein, dass die Teilnahme der V AG und von W keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gehabt hätte.
- Die Sitzverlegung wurde im HR eingetragen.
- Die Z AG ist Gläubigerin der X AG. Sie ersucht beim Berner Gericht um Konkurseröffnung über die X AG. Sie protestiert gegen die Sitzverlegung der X AG. Mit Erfolg?



BGE 137 III 460

Lösung (1)

- Rechtsgrundlage: Nichtigkeit von GV-Beschlüssen nach OR 706*b*
 - Ziff. 1: GV-Beschlüsse, die vom Gesetz zwingend gewährte Aktionärsrechte entziehen oder beschränken, wie z.B. das Recht auf Teilnahme an der GV
 - Aktivlegitimation: jedermann
 - Jeder Zeit



BGE 137 III 460

Lösung (2)

- OR 701: Universalversammlung
 - Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien
 - Kein Widerspruch
 - GV ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften
- OR 686 IV: Aktienbuch
 - Legitimationsfunktion
 - Widerlegbare Vermutung



BGE 137 III 460

Lösung (3)

- *I.c.*: Nichtigkeit nach OR 706b, da eine Universalversammlung durchgeführt wurde, obwohl nicht alle Aktionäre anwesend oder vertreten waren
 - Einwand der fehlenden Kausalität nicht möglich
- Frage: Könnte der gefasste Beschluss als solcher einer normalen GV gelten? Es ist festgestellt, dass ein Teil der Aktionäre eingeladen wurde. Die V AG und W wurden nicht eingeladen, jedoch behauptet die X AG, dass deren Teilnahme keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gehabt hätte. *Quid?*